


Autor:	Michael Schmittmann, Astrid Luedtke	Quelle:	
Dokumenttyp:	Aufsatz	Fundstelle:	Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln AfP 2000, 533-534
		Zitiervorschlag:	Schmittmann/Luedtke, AfP 2000, 533-534

Die Medienfreiheiten in der Europäischen Grundrechtecharta

Rechtsanwalt *Michael Schmittmann*, Düsseldorf, Rechtsanwältin *Astrid Luedtke*, Düsseldorf¹⁵

Bislang verfügte die Gemeinschaft über keinen eigenen geschriebenen Grundrechtskatalog. Auf Initiative der Bundesregierung hat der Europäische Rat von Köln im Juni 1999 die Erarbeitung einer auf Gemeinschaftsebene formulierten, verbindlichen europäischen Grundrechtecharta initiiert. Diese Grundrechtecharta wurde von einem hierzu eingerichteten Konvent im Auftrag des Europäischen Rates entworfen. Der Konvent besteht aus den persönlichen Vertretern der 15 Regierungen der EU-Länder, 30 nationalen Abgeordneten, 16 Europa-Abgeordneten sowie der Kommission. Der Europäische Gerichtshof und der Europarat nahmen als Beobachter teil. Anfang Oktober letzten Jahres stellte der Konvent die endgültige Entwurfsfassung dem Europäischen Rat vor. Im Dezember 2000 proklamierte der Europäische Rat bei seiner Tagung in Nizza die Charta feierlich. Ob und wie die Charta in den EU-Vertrag eingebunden wird, muss noch entschieden werden. Inhaltlich formuliert die Charta den europäischen Grundkonsens über die zentralen Rechte des Individuums, namentlich die Menschenwürde, das Grundrecht auf Freiheit und das Gleichheitsrecht.

I. Notwendigkeit einer Europäischen Grundrechtecharta

Grundrechte sind mehr als positives Recht, sie sind Ausdruck der Grundentscheidung über das Verhältnis des Einzelnen zu der Gemeinschaft, in der er lebt.¹ In der Europäischen Gemeinschaft kommt den Grundrechten eine besondere Funktion zu. Sie sollen identifikationsstiftend wirken und sind insoweit ein bedeutender Integrationsfaktor. So ist auch die Grundrechtecharta der Union Ausdruck der Entwicklung der Union von einer reinen Wirtschaftsunion hin zu einem Europa der Bürger.

Gleichzeitig bedeutet die Ausarbeitung einer europäischen Grundrechtecharta, ihre Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit vorausgesetzt, aber auch mehr Rechtssicherheit.

Über die grundsätzliche Bindung der Gemeinschaft an die Grundrechte bestand auch vor dem Beschluss von Köln zur Ausarbeitung einer Grundrechtecharta kein Zweifel. Zwar enthalten die Gemeinschaftsverträge keinen Grundrechtskatalog, aber einzelne Regelungen, die als Grundrechte ausgelegt werden und werden können (Grundfreiheiten). Daneben hat der EuGH in seiner Rechtsprechung die Geltung der Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und den von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, ergeben, mittlerweile fest verankert. Maßgeblich für die richterrechtliche Entwicklung grundrechtlicher Verbürgungen waren insoweit die Entscheidungen „Stauder“,² „Internationale Handelsgesellschaft“,³ „Nold“,⁴ und „Hauer“.⁵ Aufgenommen wurde diese

Rechtsprechung des EuGH in Art. 6 Abs. 2 EU, der die Union zur Achtung der Grundrechte verpflichtet. Ist der Grundrechtsschutz durch den EuGH angesichts der Herleitung aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und vor allem aus der Europäischen Menschenrechtskonvention dynamisch und entwicklungs offen,⁶ so ist die rein richterrechtliche Entwicklung grundrechtlicher Verbürgungen gerade aufgrund ihrer Dynamik dennoch nicht unproblematisch.

Kennzeichnend für das Misstrauen gegenüber einem richterrechtlich ausgeprägten Grundrechtsschutz ist die Solange-Rechtsprechung des BVerfG. In seinem Solange I-Beschluss⁷ erklärte das BVerfG, solange der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten sei, dass das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Grundrechtskatalog enthalte, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat sei, sei sekundäres Gemeinschaftsrecht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu überprüfen. In seinem Solange II-Beschluss⁸ revidierte das BVerfG dies insoweit, als es die Möglichkeit einräumte, dass der nach dem Grundgesetz bestehende Grundrechtsschutz gegenüber Rechtsakten der Gemeinschaft entfallen könne, soweit auf Gemeinschaftsebene ein Grundrechtsschutz bestehe, der dem des Grundgesetzes im Wesentlichen gleich zu achten sei. Insoweit attestierte das BVerfG dem EuGH die generelle Gewährleistung eines ausreichenden Grundrechtsschutzes auf Gemeinschaftsebene, der den Wesensgehalt der Grundrechte und damit den vom Grundgesetz gebotenen Mindeststandard generell verbürge und verzichtete insoweit auf eine Überprüfung sekundären Gemeinschaftsrechts an den Grundrechten des Grundgesetzes. Im Maastricht-Urteil⁹ schließlich bestätigte das BVerfG im Wesentlichen sein im Solange II-Beschluss dargelegtes Verständnis der Maßgeblichkeit deutscher Grundrechte, indem es seine Kontrollbefugnisse gegenüber Gemeinschaftsrechtsakten auf eine generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards bzw. des Wesensgehalts der Grundrechte beschränkt. Die Gerichtsbarkeit über die Anwendung von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht übt das BVerfG danach in einem Kooperationsverhältnis mit dem EuGH aus, indem der EuGH den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaft garantiert und das BVerfG sich deshalb auf eine generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards beschränken kann.

Die Ausarbeitung einer europäischen Grundrechtecharta hat, das zeigt ein Blick auf die soeben dargestellte Solange-Rechtsprechung des BVerfG, nicht nur unter integrationspolitischen Gesichtspunkten eine wichtige Funktion, ihr kommt auch eine erhebliche Klarstellungs- und Transparenzfunktion zu.

II. Bedeutung der Europäischen Grundrechtecharta für die Medienfreiheit

Die Festschreibung eines Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit innerhalb der europäischen Grundrechtecharta ist für Presse und Rundfunk von besonderer Bedeutung. Zum einen ist die Meinungs- und Informationsfreiheit ein Grundstein jedes freiheitlich demokratischen Staates. Zum anderen erfordert die europaweite Entwicklung der Informationsgesellschaft eine Absicherung der Meinungs- und Informationsfreiheit als klassisches subjektives Freiheitsrecht.

Zwar hat der EuGH aus der gemeinsamen Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten und unter Heranziehung des Art. 10 EMRK in der Ausgestaltung, die er durch die Rechtsprechung des EGMR erfahren hat,¹⁰ das Recht auf freie Meinungsäußerung als Gemeinschaftsgrundrecht anerkannt¹¹ und diesem Recht ein subjektiv-rechtliches Verständnis zugrundelegt. Auch umfasst die Meinungsäußerungsfreiheit nach der Rechtsprechung des EuGH die spezifischen Bereiche der Presse¹² und des Rundfunks.¹³ Den Schutzbereich der Presse- und der Rundfunkfreiheit als subjektiv-rechtliches Abwehrrecht hat der EuGH jedoch bislang nicht konkretisiert. Insoweit teilen auch diese Freiheiten die Problematik der Grundrechtsrechtsprechung des EuGH, die häufig nicht den Schutzbereich und damit die Wirkkraft des Grundrechts, sondern den Umstand in den Vordergrund rückt, dass das jeweilige Grundrecht eingeschränkt werden kann.¹⁴ Insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der digitalen Übertragungstechnik und der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des Internet aber besteht die Notwendigkeit, das Verständnis der Meinungs- und Informationsfreiheit als subjektives Abwehrrecht festzuschreiben. Eine klare Festschreibung des Schutzbereiches der Medienfreiheiten als subjektive Abwehrrechte und der Schranken eines möglichen Eingriffs ist daher mit Blick auf die Bedeutung der Medien für den Kommunikationsprozess erforderlich.

III. Medienfreiheiten in der Grundrechtecharta

Diese Erwartung hat der Konvent jedoch letztendlich nicht erfüllt. Der Entwurf vom Juli 1999 enthielt unter Art. 11 Abs. 2 die Formulierung „Die Presse- und Informationsfreiheit ist unter Achtung der Transparenz und des Pluralismus gewährleistet“. In der Fassung vom 21. 9. 2000 hieß es: „Die Freiheit der Medien und ihrer Pluralität wird garantiert“. Am 28. 9. 2000 erfolgte schließlich eine erneute Änderung in die nunmehr endgültige Fassung unter Art. 11 Abs. 2: „Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet“.

Mit der bloßen „Achtung“ der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität schränkt diese letzte Entwurfsfassung die vorherigen stark ein. Im Spannungsfeld zu den anderen Grundrechten der Charta wird die Freiheit der Medien nicht in einem angemessenen Verhältnis gewürdigt, da weder ein subjektiv-rechtlicher Schutz gewährleistet, noch Schranken möglicher Eingriffe präzisiert werden. Zwar hat Art. 11 der Grundrechtecharta gemäß deren Art. 52 Abs. 3 die gleiche Bedeutung und Tragweite hinsichtlich Schutzbereich und Schranken wie Art. 10 EMRK. Doch auch dort wird die Freiheit der Medien nicht explizit gewährleistet. Die endgültige Fassung der Grundrechtecharta wird der Bedeutung der Medienfreiheit für eine freiheitliche demokratische Gesellschaft demnach in keiner Weise gerecht.

Ob die europäische Grundrechtecharta die an sie gestellten Erwartungen zu erfüllen imstande sein wird, wird letztlich von ihrer Verbindlichkeit und von ihrer Justitiabilität abhängen. Die Festschreibung der Gewährleistung der Medienfreiheit jedoch ist vor dem Hintergrund des Ziels der Formulierung eines europäischen Grundrechtskonsenses unverzichtbar. In der proklamierten Fassung stellt sich die europäische Grundrechtecharta für das Medienwesen als fast belanglos und überflüssig heraus, so dass es weiter im Kern auf die nationalen Verfassungen ankommen wird, um die grundrechtliche Komponente gegen einfaches Gemeinschaftsrecht und nationales Recht durchzusetzen. Ob dies noch mit der gewohnten Präzision zu erreichen ist, bleibt allenfalls zu hoffen, nicht vorherzusagen.

Fußnoten

- 15) Die Verfasser sind tätig in der Rechtsanwaltsgesellschaft *Pricewaterhouse Coopers Veltins*, Düsseldorf.
- 1) *Hirsch*, in: Kreuzer/Scheuing/Sieber, Europäischer Grundrechtsschutz, S. 10 (23).
- 2) EuGH, Slg. 1969, 419 (425).
- 3) EuGH, Slg. 1970, 1125 (1135).
- 4) EuGH, Slg. 1975, 491 (507 f.).
- 5) EuGH, Slg. 1979, 3727 (3744 ff.).
- 6) *Beutler*, in: v.Groeben/Thiesing/Ehlermann, Komm.z. EU-/EG-Vertrag, Art. F Rn. 54.
- 7) BVerfGE 37, 271 ff.
- 8) BVerfGE 73, 339 ff.
- 9) BVerfG NJW 1993, 304 ff.
- 10) Vgl. EuGH -Familiapress- EuGRZ 1997, 344 (345).
- 11) EuGH, Slg. 1984, 19 (62); EuGH, Slg. 1991, 2925 (2964).
- 12) EuGH, Slg. 1989, 4285 (4309).
- 13) EuGH, Slg. 1991, 2925 (2964); EuGH -Familiapress- EuGRZ 1997, 344 (345).
- 14) *Ritgen*, ZRP 2000, 371 (372), m. w. N.

